

85. Darf ein aus Versehen nicht mitverkündeter Teil des beschlossenen Urteiles alsbald noch nachträglich verkündet werden?
St.ß.O. §. 267.

II. Straffenat. Ur. v. 15. Februar 1887 g. L. Rep. 268/67.

I. Landgericht Syd.

Aus den Gründen:

Die Revision des Staatsanwaltes erscheint nicht begründet.

Das Sitzungsprotokoll über die Hauptverhandlung vom 13. November 1886 giebt das Urteil als durch Verlesung der Urteilsformel und mündliche Eröffnung der Gründe dahin verkündet an:

1. Der Angeklagte G. L. . . . wird wegen wissentlichen Meineides zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahre verurteilt, hat auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Der Angeklagte wird dauernd für unfähig erklärt, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden.

Es folgt darauf jedoch der Vermerk:

Registriert wird dabei, daß vor Abschluß des Protokolles, aber nachdem bereits zwei andere Sachen verhandelt waren, der Passus 2 des Urteilstenors, der mitberaten und beschloffen, aber versehentlich nicht von vornherein dem Urteilstenor beigefügt war, dem Urteilstenor zugesetzt, und in der noch fortdauernden Sitzung und dem noch anwesenden Angeklagten L. zusätzlich zu der bereits verkündeten Entscheidung zu 1 verkündet worden ist.

Hieran schließt sich der Vermerk, daß der Gerichtshof auch beschloffen hat, den Angeklagten sofort zu verhaften, und daß dem Angeklagten auch dieses mit der Kenntnissgabe von dem ihm dagegen zustehenden Rechte der Beschwerde verkündet worden ist.

Die Revision des Staatsanwaltes greift das vorgebachte, demnächst entsprechend mit den Entscheidungsgründen abgesetzte Urteil insoweit an, als nicht bei der Verurteilung wegen Meineides aus den §§. 153. 154. 57 St.G.B.'s gemäß dem §. 161 daselbst auf die dauernde Unfähigkeit des Verurteilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, erkannt worden sei. Es ist der Antrag gestellt, das Urteil, soweit es angefochten, aufzuheben, in der Sache selbst aber auf die dauernde Unfähigkeit des Angeklagten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen. Zur Begründung ist über den Hergang in der Sitzung vom 13. November 1886 unter Angabe von Beweismitteln angeführt:

Es sei zunächst nur die Nr. 1 der Urteilsformel durch Verlesung und mündliche Eröffnung der bezüglichen Gründe verkündet, dann der Haftbeschluß verkündet und der Angeklagte von dem aufwartenden Gerichtsdienner verhaftet und aus dem Sitzungssaale in die Landgerichtszelle abgeführt. Nachdem darauf zwei andere Strafsachen verhandelt worden, sei der Angeklagte auf Anordnung des Vorsitzenden aus der Landgerichtszelle in den Sitzungssaal ein- und der Strafammer vorgeführt, und es sei nunmehr die (inzwischen nachgetragene) Bestimmung Nr. 2 der Urteilsformel verkündet. Nachdem dieses geschehen, habe der fungierende Staatsanwalt, welcher ebensowenig, wie der Angeklagte vorher gehört worden, den Antrag gestellt, den Hergang zu Protokoll zu konstatieren.

Nach dem geschilderten Hergange habe nicht protokolliert werden können, daß der Angeklagte „noch anwesend“ war. Die Haupt-

verhandlung in seiner Sache sei mit seiner Abführung geschlossen gewesen, und mit seiner Vorführung habe eine neue Hauptverhandlung begonnen. Danach sei die wichtige Entscheidung der Anerkennung der Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich genommen zu werden, nicht rechtsgültig zustande gekommen, das Protokoll als falsch angefertigt anzusehen und der gestellte Revisionsantrag gerechtfertigt.

Einer weiteren Erörterung über den Hergang in der Sitzung vom 13. November 1886 bedarf es indessen nicht. Es geht schon aus dem Sitzungsprotokolle selbst hervor, daß zunächst nur der die Hauptstrafe betreffende Teil 1 der Urteilsformel verkündet worden ist, daß dann in derselben Sitzung der Strafkammer, aber nach Verhandlung zweier anderer Strafsachen, auf die Strafsache des Angeklagten zurückgekommen und nachträglich, in Ergänzung jener Publikation, den Beteiligten — dem Staatsanwälte und dem Angeklagten — der die Nebenstrafe betreffende Teil 2 der Urteilsformel, welcher vom Gerichte von vornherein schon mitberaten und mitbeschlossen war, verkündet worden ist. Dies ist als unzulässig nicht zu erachten. Da ein Teil des beschlossenen Urtheiles nicht mitverkündet worden war, so lag eine gehörige und vollendete Publikation noch nicht vor. Unzweifelhaft können in einem verkündeten Urtheile vorkommende Schreibfehler von Amts wegen, wie auf Antrag in *continenti* berichtigt werden. Im übrigen setzt der Grundsatz der Unabänderlichkeit eines Urtheiles eine vollendete Verkündung voraus. Ist nur ein Teil des beschlossenen Urtheiles verkündet worden und hat also eine vollständige Verkündung nicht stattgefunden, so ergiebt sich daraus, daß die Verkündung vollendet, das Urtheil so, wie es beschloffen, kundgegeben werden muß, und diese Ergänzung der Verkündung ist solange zulässig, als die Urteilsverkündung überhaupt zulässig ist, also mit Rücksicht auf §. 267 St. P. O. jedenfalls binnen einer Woche, was im vorliegenden Falle eingehalten ist. Es bedarf hier deshalb keiner Entscheidung, ob nicht auch über diese Frist hinaus eine Ergänzung der Verkündung zulässig gewesen wäre. Diese Auffassung liegt auch dem Urtheile des Reichsgerichtes vom 22. November 1881,

Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 5 S. 173 flg.,

zu Grunde. Es ist dort für unzulässig erachtet, daß die Frage nach der Anrechnung der Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe nach-

träglich zur Erörterung und Entscheidung gebracht worden war, und ausgesprochen, daß diese Frage, weil sie Gegenstand der ursprünglichen Urteilsberatung hätte sein müssen, nicht nachträglich oder wiederholt entschieden werden durfte, nachdem sie dort beiseite gelassen oder gar verneint worden war. Dabei ist hervorgehoben und offenbar zu einem solchen Falle in Gegensatz gestellt, daß es sich nicht etwa nur um eine nach Publikation des Urtheiles erfolgte Verbollständigung des letzteren in einem Punkte handele, welcher bei der Beratung von dem Gerichte beschlossen, von dem Vorsitzenden aber aus Versehen unverkündet geblieben war, sodaß also erst mit der Verkündung dieses Nachtrages das der Intention des Gerichtes entsprechende und in dessen Beratung zum Ausdruck gelangte Urtheil vollständig nach außen vorgelegen hätte. Auch das Urtheil des Reichsgerichtes vom 23. April 1885 (Rep. 881/85) betrifft einen Fall, in welchem das ursprünglich beratene und verkündete Urtheil auf Grund neuer Beratung eine Ergänzung erhalten hatte, und erklärt eine solche Ergänzung für unzulässig. Vorliegend, wo eine alsbaldige nachträgliche Verkündung eines Theiles des schon vor der ersten Verkündung beschlossenen Urtheiles stattgefunden hat, ist damit ein prozessualer Grundsatze für verletzt nicht zu erachten. Läge aber auch eine Gesetzesverletzung vor, so würde das Urtheil auf derselben nicht beruhen, der Fall der Revision nach §. 376 St.P.O. daher nicht gegeben, vielmehr die Revision des Staatsanwaltes gegenstandslos sein, weil auf die Nebenstrafe, auf welche nach §§. 161. 57 Nr. 3, 5 St.G.B.'s notwendig erkannt werden mußte,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 416 flg.,
in Wirklichkeit auch erkannt worden ist.